

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 6/13 e.A.

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

A.,
Mitglied des Landtags Mecklenburg-Vorpommern,
Lennéstraße 1 (Schloss),
19053 Schwerin

- Antragsteller -

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt
Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.,
Birkenstraße 5,
66121 Saarbrücken

g e g e n

1. SPD-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,
Lennéstraße 1 (Schloss),
19053 Schwerin

2. CDU-Fraktion im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,
Lennéstraße 1 (Schloss),
19053 Schwerin

3. Fraktion DIE LINKE im Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden,
Lennéstraße 1 (Schloss),
19053 Schwerin

- Antragsgegner -

Bevollmächtigter:

Prof. Dr. Wolfgang Löwer,
Hobsweg 15,
53125 Bonn

Beigetreten nach § 38 Abs. 1 LVerfGG:

Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Landtagspräsidentin,
Lennéstraße (Schloss),
19053 Schwerin

Bevollmächtigter:

Prof. Dr. Wolfgang Zeh,
Marktstraße 10,
72359 Dotternhausen

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 25. Juli 2013

durch
die Präsidentin Kohl,
den Vizepräsidenten Thiele,
den Richter Bellut,
den Richter Prof. Dr. Joecks,
den Richter Brinkmann,
den Richter Wähner und
den Richter Dr. Kronisch

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller ist seit Beginn der laufenden 6. Wahlperiode (Konstituierung am 04. Oktober 2011) Abgeordneter des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und Mitglied der Fraktion der NPD.

Nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern – AbgG – vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 3 ff.) in seiner bis zum 31. Oktober 2011 geltenden Fassung erhielten der Landtagspräsident sowie die Fraktionsvorsitzenden 100 vom Hundert und die Vizepräsidenten 50 vom Hundert der Grundentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 AbgG als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen. Nach Art. 1 Nr. 1 c) des am 16. November beschlossenen und am 30. Dezember 2011 verkündeten 14. Änderungsgesetzes (GVOBl. M-V 2011 S. 1071 ff.) erhalten rückwirkend ab 01. November 2011 auch die parlamentarischen Geschäftsführer eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 75 vom Hundert der Grundentschädigung. Unabhängig davon sah – und sieht weiterhin – § 55 AbgG für die Rechenschaftsberichte der Fraktionen schon seit 01. November 2002 (ÄndG vom 21.12.2001, GVOBl. M-V 2001 S. 621) in Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a) vor, dass unter den Ausgaben auch aufgeführt wird „die Summe der Leistungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben in der Fraktion“. In der Vergangenheit zahlten – und zahlen weiterhin – einzelne Fraktionen Abgeordneten, die besondere Aufgaben in der Fraktion wahrnehmen, zusätzliche Leistungen.

Mit seinem am 21. Mai 2013 eingegangenen Schriftsatz hat der Antragsteller ein Organstreitverfahren gegen die Antragsgegnerinnen – drei der vier weiteren im Land-

tag vertretenen Fraktionen – anhängig gemacht (LVerfG 7/13) und zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, weil diese Fraktionen ausweislich der am 22. April 2013 veröffentlichten Fraktions-Rechenschaftsberichte für das Geschäftsjahr 2011 seit Beginn der 6. Legislaturperiode zusätzlich zu den nach dem Abgeordnetengesetz vorgesehenen Entschädigungen finanzielle Zulagen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Fraktion gezahlt hätten, und zwar im Zeitraum vom 04. Oktober bis 31. Dezember 2011 die Antragsgegnerin zu 1) insgesamt 14.900 Euro, die Antragsgegnerin zu 2) insgesamt 10.441,30 Euro und die Antragsgegnerin zu 3) insgesamt 3.000 Euro.

Der Antragsteller hält dies für unzulässig und sieht sich dadurch in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LV i.V.m. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG verletzt. Derartigen Zahlungen fehle schon die Rechtsgrundlage, weil sie nicht in § 6 AbgG vorgesehen seien. Die Fraktionen dürften sich nicht durch Zahlungen aus der Fraktionskasse über die Wertentscheidung des Gesetzgebers hinwegsetzen, Zulagen nur einem ganz bestimmten ausdrücklich genannten Personenkreis zuzugestehen; dies sei eine abschließende Regelung. Die gewährten Zulagen seien aber auch materiell-rechtlich verfassungswidrig, wie sich aus der von ihm angeführten einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergebe. Die darin enthaltenen Grundsätze – wonach derartige Zulagen wegen der damit verbundenen Gefahr einer „Hierarchisierung“ der Abgeordneten und der Einrichtung von „Abgeordnetenlaufbahnen“ verboten seien – beanspruchten auch für Mecklenburg-Vorpommern Geltung. Insgesamt erhielten so auf der Grundlage von § 6 und § 55 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) AbgG rund 35 % der Abgeordneten derartige Zulagen, nämlich derzeit mindestens 25 von 71.

Ebenso wie sein Antrag in der Hauptsache müsse auch der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz offensichtlich Erfolg haben. Gleiches gelte aber auch dann, wenn man von offenen Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren ausgehe. Abzuwägen sei einerseits die Gefahr, dass bei Erfolglosigkeit des Organstreitverfahrens zu Unrecht in die Fraktionsautonomie und Finanzhoheit eingegriffen worden sei, mit der Gefahr, dass im Erfolgsfalle seine verfassungsmäßigen Abgeordnetenrechte kontinuierlich weiter verletzt worden wären, andererseits. Im erstgenannten Fall entstünden keine irreparablen Nachteile, weil vorläufig zurückgehaltene Zulagenzahlungen nachträglich ausge-

schüttet werden könnten, während im letztgenannten Fall die Verletzung seiner Abgeordnetenrechte nachträglich nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte, weil nicht damit zu rechnen wäre, dass zwischenzeitlich gezahlte Zulagen zurückgezahlt würden. Das Landesverfassungsgericht könne im auf Feststellung gerichteten Organstreit eine Rückzahlungsanordnung nicht treffen, eine freiwillige Rückzahlung dürfte als ausgeschlossen gelten. Ein Feststellungsurteil könnte höchstens für die Zukunft weitere Rechtsverletzungen verhindern. Die Sicherung seiner organschaftlichen Rechte müsse Vorrang haben. Dass dieser verfassungswidrige Zustand bereits länger andauere, könne seinem Antrag nicht entgegengehalten werden. Soweit das Landesverfassungsgericht bereits über ähnliche Anträge entschieden habe, sei der Sachverhalt jeweils anders gelagert gewesen.

Während der Antragsteller im Hauptsacheverfahren den Antrag angekündigt hat, festzustellen,

dass die Antragsgegnerinnen zu 1. bis 3. seine Rechte aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LV i.V.m. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG dadurch verletzt haben, dass sie in der Zeit vom 04. Oktober bis 31. Dezember 2011 finanzielle Zulagen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Fraktion, insbesondere für stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Arbeitskreisleiter, in im einzelnen benannter Höhe gezahlt haben,

beantragt er im vorliegenden Verfahren einstweiligen Rechtsschutz mit dem Ziel,

den Antragsgegnerinnen im Wege der einstweiligen Anordnung bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren einstweilen zu untersagen, zukünftig finanzielle Zulagen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben innerhalb der Fraktion, insbesondere für stellvertretende Fraktionsvorsitzende und Arbeitskreisleiter, zu zahlen.

Die Antragsgegnerinnen beantragen übereinstimmend,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu verwerfen, jedenfalls zurückzuweisen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfe eine einstweilige Anordnung hier nicht ergehen, da schon der Antrag in der Hauptsache unzulässig sei. Dem Antragsteller fehle jedenfalls die Antragsbefugnis nach § 37 LVerfGG. Eine „allgemeine Verfassungsaufsicht“ sei nicht Aufgabe des Organstreitverfahrens, vielmehr müsse ein „Antragsteller und Antragsgegner umschließendes Verfassungsrechtsverhältnis“ bestehen; ein solches liege hier nicht vor. In seiner sogenannten „Wüppesahl-Entscheidung“ (BVerfGE 80, 188) habe das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Angriffe eines fraktionslosen Abgeordneten gegen den Haushalt 1989 dessen Argument, zu reichlich gewährte Fraktionszuschüsse würden voraussichtlich fraktionszugehörigen Abgeordneten zukommen und damit zweckentfremdet, nicht als geeignet angesehen, eine Verletzung von Rechten des Antragstellers durch den Antragsgegner – den Deutschen Bundestag – annehmen zu lassen. Fraktionszuschüsse seien den Fraktionen zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesen; die ordnungsgemäße Verwendung unterliege der Kontrolle durch den Bundesrechnungshof. Mittelfehlverwendungen seien Sache der Mittelverwendungskontrolle, aber nicht als Statusverletzungen seitens Nichtbegünstigter geltend zu machen. Auch in Mecklenburg-Vorpommern werde die Rechnungslegung sowie Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Fraktionen vom Landesrechnungshof geprüft. Allein in diesen Kontrollzusammenhang gehöre die unzulässige Begünstigung der Abgeordneten dritter Fraktionen. Dieser Kontrollzusammenhang dürfe nicht in ein Organstreitverfahren zwischen einem Abgeordneten der einen Fraktion gegen dritte Fraktionen verlagert werden. Weder seien die Fraktionen einander Aufseher über die Rechtmäßigkeit der internen Mittelverteilung, noch schuldeten alle Abgeordneten und alle Fraktionen einander Normbeachtung. Ein solches gemeinsames Verfassungsrechtsband bestehe im Falle der Gewährung von differenzierten Zulagen durch den Bundestag selbst zwischen diesem und dem einzelnen Abgeordneten als Ausfluss der Parlamentsautonomie und des Gleichbehandlungsanspruchs aus Art. 38 Abs. 1 GG, während die Autonomiewahrnehmung der Parlamentsfraktion nicht fraktionsfremde und fraktionsangehörige Abgeordnete im Sinne eines solchen „gemeinsamen Verfassungsrechtsbandes“ verbinde.

Auch unter dem Gedanken der Subsidiarität des Verfassungsprozesses sei der hier anhängig gemachte Organstreit unzulässig, weil dem Antragsteller vorgreifliche Möglich-

keiten – etwa ein Herantreten an die Landtagspräsidentin mit dem Ziel, eine Sonderprüfung durch den Landesrechnungshof zu veranlassen – offen stünden, um die von ihm angenommene beanstandenswürdige Mittelverwendung überprüfen zu lassen. Deren Nichteinschreiten könnte dann möglicherweise organstreitfähig sein.

Unabhängig von dem Vorstehenden sei aber auch ein dringender Regelungsbedarf im Sinne der von § 30 Abs. 1 LVerfGG gestellten Anforderungen – an die ein strenger Maßstab anzulegen sei – nicht gegeben. Es sei nicht dargetan, dass der vom Antragsteller angenommene Normenverstoß in Gestalt der unzulässigen Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Zulagenberechtigten die konkreten Mitwirkungsmöglichkeiten im parlamentarischen Betrieb für den Antragsteller oder für alle zulagenlosen Abgeordneten durch die fraktionsautonom gewährten Zulagen spürbar einschränke. Die materielle Besserbehandlung weniger Abgeordneter aus der Fraktionskasse führe nicht zu – jenseits der Frage des Normverstoßes selbst – greifbar gemachten Nachteilen bei den Nichtbegünstigten.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist dem Verfahren nach § 38 Abs. 1 LVerfGG beigetreten. Auch er stellt zunächst in Frage, ob überhaupt zwischen dem Antragsteller und den Antragsgegnerinnen ein Verfassungsrechtsverhältnis entstanden sei und bestehe, wie es für einen Organstreit erforderlich sei. Im Ergebnis wolle der Antragsteller eine allgemeine Kontrolle der objektiven Verfassungsmäßigkeit eines bestimmten Organhandelns erwirken. Auch wende sich der Antragsteller letztlich nicht gegen eine konkrete Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegner ihm gegenüber, sondern gegen eine aus zahlreichen gesetzgeberischen, geschäftsordnungsrechtlichen und haushaltstechnischen Regelungen zusammengesetzte Organisation der Mandatswahrnehmung im Parlament, wie sie seit Jahrzehnten zu den Arbeitsbedingungen im Landtag gehört habe. Angesichts dieser großen Bedeutung könne deren Fortsetzung von allen Abgeordneten, auch vom Antragsteller, bis zur Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden.

Zudem wären in die Abwägung der Folgen nicht finanzielle Aspekte in Gestalt eventueller Nachteile für betroffene Abgeordnete wegen der Nichtgewährung von zusätzlichen Leistungen, sondern in erster Linie die für die Antragsgegnerinnen – also die Fraktionen – entstehenden schwerwiegenden Nachteile einzustellen. Ein einstweiliges Verbot,

die Vergütungen auszuzahlen, würde nicht als „vorläufig“, sondern als endgültig verstanden werden. Es würde in der politischen Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, dass eine jahrzehntelang in allen deutschen Parlamenten praktizierte Vergütung fraktionsinterner Funktionen durch die Fraktion selbst – unabhängig von den Diätenregelungen in den Abgeordnetengesetzen – dennoch in einem solchen Maße verfassungswidrig sein könnte, dass sie selbst für die nur noch wenigen Monate bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr geduldet werden könnten. Die Auffassung von der Verfassungswidrigkeit derartiger Zulagen repräsentiere in der fachlich-publizistischen Debatte hierüber jedoch die Mindermeinung. Ein solcher Eingriff in die nach Art. 25 Abs. 1 LV gewährleistete Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Fraktionen bei ihrer inneren Organisation, zu der auch die Verwendung der ihnen zugewiesenen Finanzmittel aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gehöre, wäre nicht mehr rückgängig zu machen. Zugleich wäre damit ein schwerwiegender Nachteil für den Landtag insgesamt verbunden, in dessen Parlamentsautonomie nach Art. 20 Abs. 1, Art 29 Abs. 1 Satz 2 LV eingegriffen werde; verbunden sei dies unvermeidlich mit einer Beeinträchtigung seines öffentlichen Ansehens, weil damit verbreitete Vorurteile – wie sie auch der Antragsteller sprachlich zum Ausdruck bringe – weiter verstärkt würden.

Bei der Bewertung der nachteiligen Folgen für ihn im Falle der Ablehnung des Eilantrages und eines Erfolges in der Hauptsache stelle der Antragsteller zu Unrecht allein auf finanzielle Überlegungen ab, bei denen es sich zudem noch um ungerechtfertigte Unterstellungen handele („keine freiwillige Rückzahlung zu erwarten“).

Die begehrte Feststellung, dass Vergütungen zu Unrecht ausgezahlt worden seien, weil sie die verfassungsmäßigen Rechte des Antragstellers verletzt hätten, würde auch in die Zukunft wirken können und könne nur über eine sehr grundsätzliche und weitreichende Entscheidung über schwierige verfassungsrechtliche Fragen erreicht werden.

Die Landesregierung hat von einer Stellungnahme abgesehen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Nach § 30 Abs. 1 LVerfGG kann das Landesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kann grundsätzlich auch im Organstreit in Betracht kommen (LVerfG M-V, Beschl. v. 29.03.2012 - LVerfG 2/12 e.A. -). Allerdings ist dabei wegen des mit einer solchen Anordnung verbundenen Eingriffs des Gerichts in die Autonomie eines Staatsorgans oder jedenfalls eines mit von der Verfassung oder auf Grund der Verfassung gewährten Rechten ausgestatteten sonstigen Organs besondere Zurückhaltung geboten (LVerfG M-V, Beschl. v. 29.03.2010 - LVerfG 6/10 - m.w.N.). Zwar könnte hier der Antragsteller im Falle seines Obsiegens in der Hauptsache lediglich gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 LVerfGG die Feststellung erreichen, dass eine bestimmte Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerinnen – hier die Gewährung zusätzlicher Leistungen an Fraktionsmitglieder unter bestimmten Voraussetzungen – gegen die Verfassung verstoße; eine vorläufige Regelung wäre begrifflich einer solchen Feststellung fremd. Dies muss dem Erlass einer einstweiligen Anordnung jedoch nicht zwingend entgegen stehen. So hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht den Vollzug einer gesetzlichen Regelung bereits mit einer einstweiligen Anordnung im Organstreitverfahren untersagt (vgl. BVerfGE 129, 284: Sondergremium Euro-Rettungsschirm; BVerfGE 82, 353: Befreiung vom Unterschriftenquorum für die erste gesamtdeutsche Wahl).

Die Voraussetzungen für ein verfassungsgerichtliches Einschreiten sind hier aber nicht erfüllt.

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 LVerfGG vorliegen, ist wegen der meist weit reichenden Folgen, die eine einstweilige Anordnung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren auslöst, ein strenger Maßstab anzulegen. Dabei sind bei der Beurteilung der Frage, ob von einem schweren Nachteil auszugehen ist, die Erfolgsaussichten des Streites in der Hauptsache grundsätzlich nicht zu prüfen, es sei denn, die Anträge erwiesen sich im Hauptsacheverfahren als offensichtlich unzulässig, offensichtlich unbegründet oder offensichtlich begründet (LVerfG M-V, Beschl. v.

29.03.2012 - LVerfG 2/12 e.A. -; Beschl. v. 29.03.2010 - LVerfG 6/10 -; Beschl. v. 18.10.2006 - LVerfG 19/06 -; Beschl. v. 29.12.2004 - LVerfG 21/04 -).

Von einer solchen Offensichtlichkeit kann hier nicht gesprochen werden.

Im Hauptsacheverfahren dürfte – worauf die Antragsgegnerinnen zutreffend verweisen – zunächst zu prüfen sein, ob mit Blick auf den vorgetragenen Sachverhalt zwischen dem Antragsteller und den Antragsgegnerinnen überhaupt ein unmittelbares verfassungsprozessrechtliches Verhältnis vorliegt, wie es für ein zulässiges Organstreitverfahren zu fordern ist, und in diesem Zusammenhang die Feststellung einer Verletzung der vom Antragsteller angeführten Abgeordnetenrechte aus Art. 22 Abs. 1, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 LV i.V.m. Art. 38 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG durch ein konkret benanntes, hier in der Vergangenheit liegendes Verhalten der Antragsgegnerinnen in Betracht kommen kann.

Würde die vorstehende Frage bejaht, wäre zu prüfen, inwieweit die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 296; BVerfGE 102, 224; BVerfGE 119, 302) und anderer Landesverfassungsgerichte (ThürVerfGH, Urt. v. 14.07.2003 - 2/01 -, juris; StGH Bremen, Urt. v. 05.11.2004 - St 3/03 -, juris) zu der Gewährung von zusätzlichen Entschädigungen bzw. Leistungen an Abgeordnete auf die hier vorliegende Verfahrenskonstellation übertragbar ist. Während es sich bei jenen Verfahren um Organstreitverfahren zwischen (teils auch früheren) Abgeordneten und ihrem jeweiligen Parlament oder um abstrakte Normenkontrollen handelte, greift vorliegend ein einzelner Abgeordneter im Wege des Organstreits ein bestimmtes Verhalten anderer Fraktionen an, denen er nicht angehört. Die betroffenen Fraktionen selbst sehen ihre Vorgehensweise mittelbar als von der Vorschrift des § 55 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) AbgG gedeckt an, während diese nach Auffassung des Antragstellers die Ausgestaltung seines verfassungsrechtlichen Status als Abgeordneter betrifft und ihn verfassungswidrig beeinträchtigt. Des Weiteren könnten in diesem Zusammenhang auch die konkreten Umstände (etwa Größe der Fraktionen, Anzahl zusätzlich dotierter Positionen und Höhe der jeweils gewährten Zulagen) von Bedeutung sein.

Bei – zu Gunsten des Antragstellers angenommenem – offenem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache hat das Landesverfassungsgericht eine Abwägung vorzuneh-

men zwischen einerseits den Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, und andererseits den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre. Diese Folgenabwägung geht hier zu Lasten des Antragstellers aus.

Eine vorläufige Sicherung durch eine Anordnung des Inhalts, wie sie der Antragsteller beantragt hat, ist im vorliegenden Fall nicht geboten; dabei geht das Gericht davon aus, dass es in absehbarer Zeit im Hauptsacheverfahren entscheiden wird. Diese Entscheidung abzuwarten kann dem Antragsteller angesonnen werden. Er hat konkrete, im Sinne des § 30 Abs. 1 LVerfGG schwere Nachteile bei Wahrnehmung seiner Aufgaben als Abgeordneter durch die beanstandete – soweit ersichtlich, bundesweit in vielen Parlamenten praktizierte – Übung in anderen Fraktionen nicht dargetan. Diese sind auch sonst nicht ohne Weiteres ersichtlich, zumal innerhalb seiner eigenen Fraktion derartige Leistungen über den Rahmen der in § 6 AbgG genannten Entschädigungen hinaus offenbar nicht gewährt werden, so dass insoweit seine eigene Stellung im Vergleich zu seinen Fraktionsmitgliedern nicht berührt ist. Die angeführten finanziellen Überlegungen zur Frage der eventuellen Nach- oder Rückzahlung derartiger Zulagen an bzw. von Abgeordneten, die sie erhalten, jedenfalls können in diesem Zusammenhang weder in die eine noch in die andere Richtung eine Rolle spielen.

Bei diesem Sachverhalt ist eine einstweilige Anordnung in Gestalt eines sofortigen Eingriffs in ebenfalls durch die Landesverfassung gewährte autonome Rechte der Antragsgegnerinnen zur Selbstorganisation (Art. 25 Abs. 1 und 2 LV) nicht geboten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 33 Abs. 1 LVerfGG. Es besteht kein Grund, gemäß § 34 Abs. 2 LVerfGG eine Erstattung von Auslagen anzuordnen.

Kohl

Thiele

Bellut

Prof. Dr. Joecks

Brinkmann

Wähler

Dr. Kronisch